



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Familie, Jugend, Schule und Sport

## Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 063/2020

vom: 15.06.2020

öffentlich

JHA

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Jugendhilfeausschuss

Bezeichnung des TOP

Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung Einzelfallregelungen gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen in Plätzen zu treffen

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Das zum 01.08.2020 in Kraft tretende Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz nun die Möglichkeit, die örtliche Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Belegung von investiv geförderten Betreuungsplätzen flexibler zu gestalten.

Demnach können diese Plätze, die zum Zwecke einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen wurden, im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden. Die Zweckbindung gilt dann über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und auch regelmäßig als erfüllt. Voraussetzung dafür ist allerdings, neben einer begründenden Dokumentationspflicht seitens des Jugendamtes, auch ein entsprechender Beschluss darüber, dass die Belegung vorrangig nach der jeweiligen auferlegten Zweckbindung zu erfolgen hat.

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen führt hierzu aus, dass nicht allein quantitative sondern auch qualitative Aspekte ausschlaggebend sein könnten, um eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten u3-Plätzen mit überdreijährigen Kindern im Einzelfall zuzulassen. Die örtliche Jugendhilfeplanung kann dies dann im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

### Darstellung der Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen seit 2008

Investitions- maßnahme	geförderte Plätze u3	geförderte Plätze ü3	davon Plätze mit noch lfd. Zweckbindung u3	davon Plätze mit noch lfd. Zweckbindung ü3	Gesamt- investitions- kosten gem. Antrag (gerundet)	Bewilligte invest. Kostenförderung (gerundet)
<b>Neubau</b>	189	20	288	267	4.804.000,00 €	3.643.000,00 €
<b>Umbau + Ausstattung</b>	120	50			1.107.000,00 €	737.000,00 €
<b>Sanierung (Erhalt)</b>	98	300			457.000,00 €	320.000,00 €
	407	370	288	267	6.368.000,00 €	4.700.000,00 €